

Bundesblatt

Bern, den 4. Februar 1972 124. Jahrgang Band I

Nr. 5

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.- im Jahr. Fr. 26.- im Halbjahr, Ausland Fr. 58.- im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 110

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Mitwirkung der Schweiz an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

(Vom 10. Januar 1972)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Entwürfe für zwei Bundesbeschlüsse, die es unserem Land ermöglichen sollen, an der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilzunehmen.

Das Kennwort «COST», das diese Zusammenarbeit markiert, ist die Abkürzung der französischen Umschreibung «Coopération européenne dans le domaine de la recherche Scientifique et Technique».

Vorgeschichte

Der Anstoss zur COST, die heute 19 Länder umfasst, ist von den sechs Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgegangen. Zwar verfügten sie bereits über eine gemeinsame Organisation auf dem Gebiet der Atomforschung. Angesichts der raschen technischen Entwicklung drängte sich aber der Einbezug weiterer Bereiche auf. 1967 beauftragte der Rat der Europäischen Gemeinschaften die im Ausschuss für mittelfristige Wirtschaftspolitik gebildete Arbeitsgruppe PREST (Abkürzung für «Politique de la Recherche Scientifique et Technique»), einen Bericht vorzulegen über die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf folgenden sieben Gebieten: Informatik, Fernmeldewesen, neue Verkehrsmittel, Ozeanographie, Metallurgie, Umweltschutz und Meteorologie. Bemerkenswerterweise sollte dabei auch geprüft werden, auf welche Weise andere europäische Staaten an dieser Zusammenarbeit beteiligt werden können.



Der von dieser Arbeitsgruppe vorgelegte Bericht vom 9. April 1969 enthält 47 konkrete Vorschläge für Gemeinschaftsaktionen auf den erwähnten sieben Forschungsgebieten. In den meisten Fällen wurde die Beteiligung von Drittländern als wünschbar bezeichnet. Da es aber nicht möglich gewesen wäre, alle diese Projekte gleichzeitig in Angriff zu nehmen, mussten Prioritäten gesetzt und eine erste Auswahl getroffen werden.

Auf Grund einer Entschliessung des Ministerrates der Europäischen Gemeinschaften hat der Präsident dieses Rates am 4. November 1969 folgende Länder eingeladen, sich an der Abklärung der ausgewählten Forschungsprojekte zu beteiligen: Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Dänemark, Norwegen, Irland, Schweden, Österreich, Schweiz, Portugal und Spanien. Später sind auf eigenen Wunsch auch noch Finnland, Jugoslawien, Griechenland und die Türkei diesem Kreis beigetreten, an dem sich zudem die Europäischen Gemeinschaften beteiligen.

Im Einladungsschreiben wurde dargelegt, die ausserordentliche Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und der ständig wachsende Bedarf an Mitteln, vor allem in Anbetracht der grossen Fortschritte einiger aussereuropäischer Länder auf diesem Gebiet, mache die Zusammenarbeit der europäischen Länder immer notwendiger. Die Mitgliedstaaten seien daher über eingekommen, die wissenschaftlichen und technischen Forschungen soweit wie möglich in Zusammenarbeit mit andern europäischen Ländern durch ein tatkräftiges Vorgehen neu zu beleben und voranzutreiben.

Die in Betracht gezogenen Aktionen könnten vielleicht bescheiden erscheinen in Anbetracht des grossen Problems, vor dem Europa steht. Diese Aktionen seien jedoch nach Ansicht der Mitgliedstaaten nur der Anfang einer umfassenderen und kohärenten Zusammenarbeit mit den europäischen Drittländern. Die Sachverständigenkommission sei deshalb beauftragt worden zu prüfen, ob weitere Aktionen in die Zusammenarbeit einbezogen werden könnten. Auch bestehe die Absicht, später neue Vorschläge für eine Zusammenarbeit vorzubringen.

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 6./7. November 1969 haben alle EFTA-Staaten ihre Absicht bekundet, in individuellen Antwortschreiben auf die an sie gerichtete Einladung positiv zu reagieren. Der Vorsteher des Politischen Departements erklärte in einem Schreiben vom 12. November 1969 die Bereitschaft unseres Landes zur Mitwirkung.

Schweizerische Vorbereitungen

Schon im Frühjahr 1969 beschloss der Bundesrat die Bildung einer Arbeitsgruppe für Technologie. Diese Gruppe setzt sich zusammen aus Vertretern der beteiligten Verwaltungsabteilungen und der interessierten Kreise aus Wissenschaft und Industrie. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen abzuklären, die sich aus einer Zusammenarbeit der Schweiz mit den Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Technologie ergeben, die Interessenlage bei den einzelnen Projekten zu

prüfen und Vorschläge auszuarbeiten für die in diesen Fragen von der Schweiz zunehmende Haltung. In ihrem ersten Bericht vom November 1969 kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die sich bietende Gelegenheit für eine europäische Zusammenarbeit ergriffen und alle Massnahmen für die Mitwirkung der Schweiz getroffen werden sollten.

Die Entstehung der COST

Nachdem alle eingeladenen Regierungen bis Ende 1969 ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet hatten, beschloss der Ministerrat der Europäischen Gemeinschaften im März 1970, für jedes der sieben Forschungsgebiete eine Gruppe von Sachverständigen aus den mitwirkenden Staaten einzusetzen. Die Aufgabe der Sachverständigengruppen bestand in der Prüfung der technischen, finanziellen und anderen Probleme, die sich bei der Durchführung der rund zwanzig ausgewählten Aktionen ergeben könnten, in der Besprechung allfälliger weiterer Vorschläge und in der Ausarbeitung eines Berichtes zuhanden einer Konferenz der für die Technologie zuständigen Minister der beteiligten Länder. Die Sachverständigengruppen begannen mit ihren Beratungen am 15. April 1970.

Sehr bald zeigte sich aber die Notwendigkeit der Koordination und Lenkung der Arbeiten dieser Gruppen. Im Sommer 1970 ist deshalb vom Ministerrat der sechs EG-Staaten ein «Ausschuss Hoher Beamter» aus allen mitwirkenden Ländern eingesetzt worden mit dem Auftrag, den Fortgang der Arbeiten zu überwachen, die gemeinsamen Probleme zu prüfen und die später abzuschliessenden Vereinbarungen vorzubereiten.

In den Sachverständigengruppen in Brüssel haben von Anfang an schweizerische Fachleute mitgearbeitet, nachdem auch in unserem Land sieben Experten-Gruppen gebildet worden waren. Dank der bemerkenswerten Bereitschaft der schweizerischen Industrie, Wissenschaft und Verwaltung zur Mitarbeit war unser Land an den zahlreichen Sitzungen in Brüssel stets vertreten. Das Prinzip völliger Gleichberechtigung der Teilnehmer ermöglichte eine aktive schweizerische Mitwirkung auch im Ausschuss Hoher Beamter.

Die erste Ministerkonferenz

Auf Einladung des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften versammelten sich die für die Technologie zuständigen Minister der 19 an der COST beteiligten Staaten zu ihrer ersten Konferenz am 22. und 23. November 1971 in Brüssel. Dabei war auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten.

Gestützt auf einen Bericht des Ausschusses Hoher Beamter über den Stand der Arbeiten an den verschiedenen Aktionen fand eine allgemeine Aussprache statt über den Wert und die Bedeutung der COST. Im weiteren wurden die Vereinbarungen über die Durchführung von sieben Aktionen zur Unterzeichnung aufgelegt. Deren fünf sind auch vom Leiter der schweizerischen Delegation, Herrn Bundesrat H. P. Tschudi, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch

die eidgenössischen Räte unterschrieben worden, nämlich die Vereinbarungen über die nachstehend unter *a* erwähnten fünf Aktionen. Ferner wurden vier Entschliessungen angenommen mit der grundsätzlichen Zustimmung zu den Aktionen, die unter *c* genannt werden. Endlich hat die Ministerkonferenz eine allgemeine Entschliessung gutgeheissen über die Weiterführung der Arbeiten und die Erneuerung des Mandates für den Ausschuss Hoher Beamter.

Die einzelnen Aktionen

a. Aktionen, für die Vereinbarungen vorliegen, die von der Schweiz unterzeichnet worden sind

Aufbau eines europäischen Informatiknetzes (Aktion 11)

Zur Vorbereitung eines ständigen operationellen Netzes für die Datenübermittlung sollen mehrere Datenverarbeitungszentren in Europa versuchsweise durch ein Pilotnetz miteinander verbunden werden. Nach zweijähriger Vorbereitungszeit wird dieses Netz drei Jahre lang zu erproben sein. Die Schweiz möchte sich daran mit einem eigenen Zentrum in Zürich beteiligen.

Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis (Aktion 25/2)

Theoretische Untersuchungen über die Reduktion der Nebenmaxima trotz grossem G/T-Verhältnis sowie Entwicklung und Ausführung eines Erregermodells mit verminderter Sendeleistung.

Werkstoffe für Gasturbinen (Aktion 50)

Untersuchungen über die Eigenschaften und das Verhalten der fortgeschrittensten Werkstoffe für Gasturbinen bei hohen Temperaturen. Die Kosten der schweizerischen Beteiligung werden zwischen Bund und Industrie geteilt.

Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser (Aktion 64b)

Entwicklung von Methoden zur Bestimmung organischer Substanzen im Wasser und ihrer Konzentration im Rahmen fester Nachweisgrenzen.

Behandlung von Klärschlamm (Aktion 68)

Standardisierung der bestehenden Verfahren zur Klärschlammcharakterisierung, Verbesserung dieser Verfahren und Beurteilung kombinierter Schlamm-Müll-Verbrennungsanlagen.

b. Aktionen, für welche Vereinbarungen vorliegen, die aber von der Schweiz nicht unterzeichnet worden sind

Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen (Aktion 53)

Untersuchungen über die Eignung von niedriglegierten Stählen, Kupferlegierungen, Stahl- und Spannbeton, Schutzüberzügen für Baustahl.

Forschungsarbeiten über das physikalisch-chemische Verhalten von Schwefeldioxyd in der Atmosphäre (Aktion 61a)

Feststellung der Reaktionen, die eine Veränderung des Zustandes des Schwefeldioxyds bewirken.

c. Aktionen, die durch Entschliessungen der Ministerkonferenz vom 22./23. November 1971 grundsätzlich gutgeheissen wurden

Europäisches Zentrum für Computerprogramme (Aktion 12)

Sammlung, Bearbeitung und gebührenpflichtiger Verleih von Computerprogrammen durch die Forschungsanstalt Ispra (CETIS) in Zusammenarbeit mit dem National Computing Centre Ltd. bei Manchester. Nach dem Ausbau zu einer Programmbibliothek soll diese finanziell selbsttragend werden.

Einfluss der Wellenabsorption durch Niederschläge und im Höchstfall zu erreichender Antennengewinn bei Benutzung von Frequenzen über 10 GHz (Aktion 25/4)

Diese Untersuchungen sind von den PTT-Verwaltungen bereits koordiniert und in Angriff genommen worden.

Prospektivstudie über den Bedarf an Reiseverkehrsverbindungen zwischen grossen europäischen Ballungszentren (Aktion 33)

Analyse des Bedarfs in den Jahren 1985/2000 und der voraussichtlichen Entwicklung des Verkehrsbildes in den nächsten 30 Jahren. Die Durchführung ist der OECD anvertraut worden. Der Aufwand wird deshalb von den beteiligten Ländern über den Teil II des OECD-Budgets finanziert.

Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (Aktion 70)

Aufgaben: Wettervorhersage für vier bis zehn Tage mit 80 Prozent Gewissheit, Forschung sowie Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals der nationalen Anstalten. Autonome internationale Organisation mit einem Bestand von

etwa 100 Personen und mit Grossrechenanlagen, die mit den nationalen Anstalten verbunden sind. Kosten in den ersten fünf Jahren etwa 80 Millionen Franken, nachher Betriebskosten von jährlich 30 Millionen Franken. Die Kosten Nutzen-Analyse hat ergeben, dass der Nutzen ein Vielfaches dieser Kosten erreichen würde. Deshalb wurde der Ausschuss Hoher Beamter beauftragt, die Ausarbeitung der Rechtsakte für die Schaffung dieses Zentrums weiterzuführen, die nötigen Informationen für die Sitzwahl zusammenzustellen und diese Arbeiten bis 31. Oktober 1972 abzuschliessen, damit die für die Errichtung des Zentrums nötigen Beschlüsse vor Ende 1972 gefasst werden können.

d. Aktionen, deren Abklärung noch nicht beendet ist

Systemkompatibilität (Aktion 10)

Forschungen über die operationelle Verbindung verschiedener Datenverarbeitungssysteme. (Noch nicht in Angriff genommen.)

Prospektivstudie über die künftig benötigten Dienstleistungen im Fernmeldewesen (Aktion 20)

Die Erarbeitung dieser Studie ist der Europäischen Konferenz der PTT-Betriebe (CEPT) anvertraut worden, die kürzlich eine Sonderstudie über das 1972/73 benötigte Teleinformatik-System vorgelegt hat. Die allgemeine Studie über den Ausbau des Fernmeldenetzes bis etwa 1985 dürfte Ende 1972 abgeschlossen werden.

Elektronische Hilfen für den Verkehr auf grossen Fernstrassen (Aktion 30)

Die ersten Vorschläge auf diesem Gebiet können auf Mitte 1972 erwartet werden.

Luftkissen-Seefahrzeug mit Ladevermögen von 1000 bis 2000 Tonnen (Aktion 32)

Vorerst ist eine Marktstudie über den voraussichtlichen Bedarf an derartigen Fahrzeugen in Auftrag gegeben worden.

Einrichtung eines ozeanographisch-meteorologischen Messnetzes in den europäischen Küstengewässern (Aktion 43)

Die Vorschläge für diese Aktion sollen demnächst formuliert werden.

Supraleitende Werkstoffe (Aktion 56)

Nachdem eine vorbereitende Studie in Auftrag gegeben worden ist, wird jetzt ein Aktionsprogramm ausgearbeitet.

Entwicklung und Vereinheitlichung meteorologischer Instrumente (Aktion 72)

Ein zweijähriges Versuchsprogramm ist bereits angelaufen. Es befasst sich vor allem mit Radiosonden, Ballonen und automatischen Wetterstationen.

Einige weitere Aktionen sind aufgegeben oder zurückgestellt worden oder werden in anderem Rahmen durchgeführt. Dies gilt insbesondere von der Aktion für die Entschwefelung von Brennstoffen, indem die von Frankreich und von der Bundesrepublik Deutschland in Aussicht genommenen Verfahren im Rahmen eines zweiseitigen Abkommens zwischen diesen Ländern erprobt werden sollen.

Das Wesen der COST

Die COST beruht weder auf einem zwischenstaatlichen Vertrag noch liegt ihr sonst eine institutionelle Regelung zugrunde. Sie ist gekennzeichnet durch ein pragmatisches, auf möglichst konkrete Forschungs- und Entwicklungsziele ausgerichteteres Vorgehen. Es werden vorab solche Probleme bearbeitet, deren Lösung im Interesse mehrerer oder aller europäischen Staaten liegt. Die Gründung gemeinsam finanzierter neuer Anstalten ist zwar nicht ausgeschlossen, bildet aber eine Ausnahme. In der Regel handelt es sich um die Zusammenfügung der nationalen Kräfte. Gemäss dem Bericht des Ausschusses Hoher Beamter an die Ministerkonferenz vom 22./23. November 1971 ist die COST gekennzeichnet

1. durch ihre Ziele, nämlich die rasche Durchführung einiger konkreter Aktionen, die eine industrielle Zusammenarbeit bewirken oder die Leistungen bestimmter öffentlicher Dienste verbessern oder einen Beitrag zum Umweltschutz leisten;
2. durch ihre Methoden, die trotz der grossen Verschiedenartigkeit der Aktionen eine Reihe gemeinsamer Merkmale aufweisen, nämlich:
 - a. das Prinzip der Arbeitsteilung und der Aufteilung der Kosten auf multinationaler Ebene nach einem von allen Beteiligten gemeinsam festgelegten Programm, wobei jeder Beteiligte zu den von seinen Partnern gewonnenen Erkenntnissen Zugang hat;
 - b. variable Zahl der Länder, die an den Aktionen teilnehmen;
 - c. sehr unterschiedlicher Umfang der Aktionen;
 - d. elastische Bedingungen für die Teilnahme und das Ausscheiden bei der Durchführung.

Ferner sind gewisse Aktionen gekennzeichnet

- a. durch ihren richtungweisenden Charakter, indem mit ihnen während einer Versuchszeit Erfahrungen gesammelt werden sollen über die

- Möglichkeit, schrittweise zu einer umfassenderen und kohärenteren Zusammenarbeit zu gelangen;
- b. durch flexible Formen der Zusammenarbeit, die in der Regel keine gemeinsamen Fonds vorsehen;
 - c. durch die Zusammenarbeit zwischen (öffentlichen) Forschungsstellen und Industrieunternehmen.

In der Mehrzahl der Fälle übernehmen die beteiligten Länder die Kosten, die durch die auf ihrem Territorium bzw. auf ihre Veranlassung ausgeführten Arbeiten entstehen. Damit entfällt das Problem der «gerechten Gegenleistung», d. h. das Verlangen der an einzelnen Projekten beteiligten Staaten, dass ihre Wirtschaft bei der Vergabe der Aufträge entsprechend den geleisteten Finanzbeiträgen zu berücksichtigen sei. Der Wegfall dieses Zwanges bildet einen weiteren Grund, um der COST mit einem gewissen Optimismus zu begegnen.

Bedeutung der COST für die Schweiz

Die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung ist von nicht zu unterschätzender integrationspolitischer Bedeutung. Sie gestattet es der Schweiz, ihre Bereitschaft zu konstruktiver Mitarbeit auch ausserhalb der mit den Europäischen Gemeinschaften auszuhandelnden Freihandelsregelungen zu beweisen. Gerade auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Grundlagenentwicklung vermag unser Land beachtliche Beiträge zu leisten. Die COST kann in einem gewissen Sinn als eine Illustration dessen gelten, was gemeint ist, wenn von der Entwicklungsfähigkeit unserer Beziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften gesprochen wird.

Verschiedene Aktionen der COST sind aber für unser Land auch an sich von konkretem Interesse. Die Aufgaben der Forschung und Entwicklung übersteigen die nationalen Kräfte in kleinen Ländern rascher als in grossen. Es ist daher für ein Land wie die Schweiz besonders wichtig, wenn sie gewisse Aufgaben nicht allein in Angriff nehmen muss, sondern durch eine internationale Zusammenarbeit lösen kann. Jedenfalls verlangen die ständig wachsenden Anforderungen an Forschung und Grundlagenentwicklung, dass die in jedem Land nur begrenzt verfügbaren Mittel an Menschen und Kapital möglichst wirksam eingesetzt werden. Wie das geschehen kann, soll am Beispiel der COST-Aktionen gezeigt werden, die im übrigen auch Gelegenheit zur Erprobung neuer und unkomplizierter Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geben.

Organisatorische Aspekte

Die Mitwirkung der Schweiz an den Aktionen der COST soll ohne Schaffung neuer Dienststellen und ohne Personalvermehrung vor sich gehen. Die Oberaufsicht über die Durchführung der beschlossenen Projekte üben die

Handelsabteilung und die Abteilung für Wissenschaft und Forschung gemeinsam aus. Der Abteilung für Wissenschaft und Forschung als dem für Wissenschaftsfragen zuständigen Koordinationsorgan der Bundesverwaltung obliegt namentlich die Beurteilung der Projekte unter wissenschaftlichen und forschungspolitischen Gesichtspunkten, wobei je nach der Problemstellung auch der Wissenschaftsrat, die Kommission zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung oder der Nationalfonds zur Stellungnahme einzuladen sind. Die Abteilung für Wissenschaft und Forschung wird auch den Fortgang der schweizerischen Mitwirkung verfolgen, während die Handelsabteilung sich vor allem mit den wirtschaftspolitischen und rechtlichen Problemen befasst, die sich bei der Europäischen Zusammenarbeit und in der Schweiz ergeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen, die eine schweizerische Beteiligung an der COST für den Bund nach sich zieht, können erst für diejenigen Aktionen geschätzt werden, die bereits in Vereinbarungen geregelt oder in Entschliessungen grundsätzlich gutgeheissen worden sind:

Nr.	Aktionen	Dauer Jahre	Gesamtkosten Mio. Fr.	Anteil Schweiz Mio. Fr.	Anteil pro Jahr Mio. Fr.
11	Informatiknetz	5	20,0	3,50	0,70
25/2	Antennen	3	0,6	0,15	0,05
50	Werkstoffe Gasturbinen	3	33,2	3,80 ^{a)}	1,27 ^{a)}
53	Werkstoffe Meerwasserentsal- zung	3	9,8	—	—
61a	Verhalten von SO ₂	4	4,2	—	—
64b	Mikroverunreinigungen	3	12,0	1,50	0,50
68	Klärschlamm	2	3,4	0,80	0,40
	zusammen		83,2	9,75	2,92
a)	abzüglich Kostenanteil Industrie Belastung Bund durch verein- barte Aktionen			1,90	0,63
				7,85	2,29
12	Programmzentrum, Einrichtung	3	14,0	0,51	0,17
25/4	Wellenabsorption	3	12,0	0,75 ^{b)}	0,25 ^{b)}
33	Reiseverkehr	3	2,2	0,30 ^{c)}	0,10 ^{c)}
70	Wetterzentrum, Einrichtung ...	5	80,0	2,80	0,56
	zusammen		191,4		
	Belastung Bund durch verein- barte und grundsätzlich gutge- heissene Aktionen			12,21	3,37
b)	abzüglich Belastung PTT			0,75	0,25
c)	abzüglich Belastung OECD- Kredit			0,30	0,10
	Belastung COST-Kredit			11,16	3,02

Die erste Phase der COST, bestehend aus den fünf am 23. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarungen, dürfte dem Bund finanzielle Verpflichtungen im Gesamtbetrag von rund 8 Millionen Franken verursachen, was während drei bis fünf Jahren zu Zahlungen von durchschnittlich je 2,3 Millionen Franken führen wird.

In einer zweiten Phase sollen die vier Aktionen verwirklicht werden, die von der Ministerkonferenz in Entschliessungen grundsätzlich gutgeheissen worden sind. Der dem Bund in dieser Phase entstehende Aufwand kann auf ungefähr 4,4 Millionen Franken geschätzt werden mit Ausgaben während drei bis fünf Jahren von je etwa 1,1 Millionen Franken. Nicht berücksichtigt sind dabei die Jahresbeiträge von vielleicht 1 Million Franken, die im Fall der schweizerischen Mitgliedschaft beim Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage an dessen spätere Betriebskosten zu entrichten sein werden.

Die geplanten weiteren Aktionen, deren Abklärung heute noch nicht abgeschlossen ist, dürften geringere Aufwendungen als die der ersten oder der zweiten Phase verursachen. Genauere Schätzungen lassen sich heute nicht anstellen. Finanzielle Bindungen können aber nur eingegangen werden im Rahmen der Verpflichtungs- und Zahlungskredite, die das Parlament für diesen Zweck bewilligt.

Im Finanzplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen für die nächsten Jahre berücksichtigt worden.

Die beantragten Bundesbeschlüsse

Erster Bundesbeschluss

In einem ersten Bundesbeschluss sollen die fünf unter Ratifikationsvorbereitung in Brüssel unterzeichneten Vereinbarungen nach dem beim Abschluss von Staatsverträgen üblichen Verfahren genehmigt werden. Alle diese Vereinbarungen betreffen Aktionen, die nach längstens fünf Jahren beendet sein werden. Der Genehmigungsbeschluss unterliegt deshalb nicht dem Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung.

Mit dem gleichen Beschluss soll auch ein Verpflichtungskredit zur Finanzierung der dem Bund aus der Durchführung der Vereinbarungen entstehenden Kosten bewilligt werden. Gemäss der oben wiedergegebenen Aufstellung muss nach Abzug der Leistungen der Industrie mit voraussichtlichen Kosten von 7,85 oder rund 8 Millionen Franken gerechnet werden. Da aber noch eine genügende Sicherheitsmarge zu berücksichtigen ist, wird beantragt, den Verpflichtungskredit auf 9 Millionen Franken zu bemessen.

Zweiter Bundesbeschluss

Gleichzeitig wird vorgeschlagen, in einem zweiten Bundesbeschluss den Bundesrat zur Inkraftsetzung der weiteren im Rahmen der COST auszuhandelnden Vereinbarungen zu ermächtigen. Für eine solche Ermächtigung sprechen folgende Gründe:

Es ist damit zu rechnen, dass in Zukunft die abkommensreif werdenden Aktionen den Regierungen nicht mehr paketweise zusammengefasst, sondern einzeln und laufend zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Das übliche Genehmigungsverfahren würde deshalb zu zahlreichen einzelnen Vorlagen an die eidgenössischen Räte von politisch und finanziell nur beschränkter Tragweite führen.

Im übrigen sind die Auswirkungen zu bedenken, die sich aus dem Zeitbedarf des parlamentarischen Verfahrens ergeben können. In der Regel treten die im Rahmen der COST getroffenen Vereinbarungen schon dann in Kraft, wenn die Mehrheit der Unterzeichner den Abschluss des internen Genehmigungsverfahrens notifiziert hat. Das kann nach verhältnismässig kurzer Zeit geschehen, weil die Genehmigung in vielen Ländern nicht durch das Parlament erteilt werden muss. Könnte die Schweiz bei der Bindung an das parlamentarische Verfahren erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarungen Vertragspartner werden, so hätte das den Nachteil, dass sie an den Arbeiten nicht von Anfang an teilnehmen dürfte und zu den Beratungen der Direktionsausschüsse nicht oder nur mit beratender Stimme zugelassen würde. Gerade die ersten Monate sind aber von entscheidender Bedeutung, da sich die Vertragspartner zu Beginn über die Verteilung der Forschungsarbeiten zu einigen haben.

Die Gefahr der Benachteiligung kann vermieden werden mit der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens durch die Ermächtigung des Bundesrates. Eine solche Ermächtigung lässt sich um so eher verantworten, als es sich bei den Vereinbarungen über die meisten weiteren Aktionen sozusagen um Wiederholungen des Modells handeln wird, das durch die fünf jetzt zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen vorgezeichnet ist.

Von der Ermächtigung kann der Bundesrat überdies nicht unbeschränkt Gebrauch machen; denn er darf finanzielle Bindungen nur im Rahmen der Verpflichtungs- und Zahlungskredite eingehen, die ihm von den eidgenössischen Räten für die COST eröffnet werden. Diese Kredite sind jeweils mit dem Voranschlag zu beantragen und zu bewilligen. Damit behält die Bundesversammlung die volle Entscheidungsgewalt über das Ausmass der schweizerischen Mitwirkung an der COST. In Artikel 1 des Beschlussentwurfes wird dieses Verfahren ausdrücklich festgehalten.

Im gleichen Artikel wird das normale Genehmigungsverfahren für allfällige langfristige und unkündbare Vereinbarungen vorbehalten, die nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum unterstehen.

Nach der bisherigen Praxis gelten Ermächtigungen zum Abschluss von Staatsverträgen in einem bestimmten Bereich als rechtsetzend im Sinne von Artikel 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (vgl. z. B. BBl 1970 II 1560). Aus diesem Grund untersteht der zweite Bundesbeschluss dem Referendum und enthält demgemäss in Artikel 2 die Referendumsklausel in der üblichen Form.

Artikel 2 enthält auch die Bestimmung über die Befristung des Bundesbeschlusses. Vorgeschlagen wird eine Frist von fünf Jahren, die für den Abschluss der Vereinbarungen über die bisher in Aussicht genommenen weiteren Aktionen ausreichen dürfte.

Verfassungsgrundlage

Die Verfassungsgrundlage beider Beschlüsse bilden die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung. Artikel 8 umschreibt die Kompetenzen des Bundes zum Abschluss von Staatsverträgen, und Artikel 85 Ziffer 5 ist die Grundlage der Mitwirkungsrechte der eidgenössischen Räte, wonach Verträge mit dem Ausland zu den Gegenständen im Geschäftskreis beider Räte zählen. Die Verfassungsmässigkeit der beantragten Bundesbeschlüsse ist also gegeben.

Im Sinne dieser Erwägungen empfehlen wir Ihnen, den beiden im Entwurf beiliegenden Bundesbeschlüssen zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Januar 1972

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Genehmigung von Vereinbarungen im Rahmen
der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden, am 23. November 1971 in Brüssel unterzeichneten Vereinbarungen über Aktionen der COST werden genehmigt:

- a. Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes;
- b. Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Fernmeldewesens zum Thema «Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis»;
- c. Vereinbarung über die Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema «Werkstoffe für Gasturbinen»;
- d. Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema «Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser»;
- e. Vereinbarung zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema «Behandlung von Klärschlamm».

² Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Vereinbarungen zu ratifizieren.

¹⁾ BBl 1972 I 165

Art. 2

¹ Für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Vereinbarungen wird ein Verpflichtungskredit von 9 Millionen Franken bewilligt.

² Der jährliche Zahlungsbedarf ist im Voranschlag aufzuführen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über Mitwirkung der Schweiz an der Europäischen
Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen
und technischen Forschung (COST)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Januar 1972¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat ist ermächtigt, im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) Vereinbarungen mit andern europäischen Staaten und den Europäischen Gemeinschaften abzuschliessen und dabei finanzielle Verpflichtungen bis zur Höhe der hiefür bewilligten Kredite einzugehen.

² Von der Ermächtigung sind die in Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung genannten Staatsverträge ausgenommen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss wird gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse veröffentlicht.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses, der auf fünf Jahre befristet ist.

¹⁾ BBl 1972 I 165

Vereinbarung über den Aufbau eines europäischen Informatiknetzes

Die Regierungen der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, des Königreichs Norwegen, der Republik Portugal, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Europäische Atomgemeinschaft,

– im folgenden «Unterzeichner» genannt –

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten Aktion – nachstehend «Aktion» genannt – erklärt und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten in der Aktion aufeinander ab, mit dem Ziel, zwischen bestimmten europäischen Datenverarbeitungszentren ein Informatiknetz aufzubauen, um die Forschungsarbeiten über die Mittel des Informationsaustauschs zu erleichtern und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel für die Datenverarbeitung auf diese Zentren aufzuteilen. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Die Untersuchungen und Forschungsarbeiten werden entweder in den Forschungszentren der Unterzeichner oder im Wege von Verträgen zwischen diesen und Forschungsstellen oder Unternehmen verwirklicht.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer erstreckt sich – unter den im Anhang genannten Bedingungen – auf fünf Jahre.

Jeder Unterzeichner kann seine Teilnahme unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten aufkündigen, wobei die Kündigung allen übrigen Unterzeichnern zu notifizieren ist. Sie kann erst nach Ablauf von zwei Jahren ausgesprochen werden.

Treten mehrere Teilnehmer nacheinander oder gleichzeitig zurück, so konsultieren die Unterzeichner einander – falls einer von ihnen dies beantragt – über die Frage, ob die Aktion aufrechterhalten oder eingestellt werden soll.

Artikel 3

(1) Die Unterzeichner beteiligen sich an der Aktion,

- a) indem sie den technischen Fortgang der Arbeiten verfolgen,
- b) indem jeder einzelne von ihnen darüber hinaus ein in seinem Hoheitsgebiet befindliches Zentrum ohne Erwerbszweck – ein sogenanntes Knotenzentrum – benennt, das zu dem ersten Netz gehören wird.

(2) An der Aktion gemäss Absatz 1 Buchstabe *a* nehmen die Regierungen folgender Staaten teil:

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien,
Königreich Norwegen,
Republik Portugal,
Schweden.

(3) An der Aktion gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* nehmen teil

- die Regierungen
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland
- die Europäische Atomgemeinschaft.

Der Standort der Knotenzentren des ersten Netzes wird von diesen Unterzeichnern präzisiert, und zwar spätestens vor Vergabe des im Anhang beschriebenen Netz-Untersuchungsauftrages.

Artikel 4

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich.

Artikel 5

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuss – im folgenden «Ausschuss» genannt – eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner und einem Beobachter der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen

(CEPT) besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

(2) Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Unterzeichner beauftragen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Leitung aller gemeinsam finanzierten Arbeiten, die eine Auftragsvergabe erfordern. Stellen die Aufträge ein Ganzes von erheblicher Bedeutung dar, für das der kumulierte Betrag 25 000 Rechnungseinheiten übersteigt, so werden sie von dem beauftragten Unterzeichner nach Zustimmung des Ausschusses vergeben, der mit Zweidrittelmehrheit der Unterzeichner bei Einstimmigkeit der in unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner beschliesst; die Einstimmigkeit gilt auch bei Abwesenheit oder Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Ferner trifft der Ausschuss, der mit einfacher Mehrheit der Unterzeichner beschliesst, die mindestens die Mehrheit der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner umfasst, alle Entscheidungen bezüglich derjenigen Tätigkeiten, die für eine erfolgreiche Durchführung der Aktion koordiniert werden müssen; insbesondere

- a) benennt er den Exekutivdirektor und kann ihm die entsprechenden Aufgaben ganz oder teilweise übertragen;
- b) bestimmt er den Standort der für die Durchführung der Aktion vorgesehenen Organe;
- c) legt er die Arten der Auftragsvergabe fest;
- d) überwacht er das Fortschreiten der Arbeit;
- e) legt er die Bedingungen fest, unter denen während der Dauer der Aktion
 - die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *a* fallenden Unterzeichner an den weiteren Arbeiten zur Durchführung der Aktion unter Mitwirkung eines in ihrem Hoheitsgebiet gelegenen Knotenzentrums teilnehmen können,
 - die unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner andere Knotenzentren, die unter ihrer Verantwortlichkeit arbeiten, benennen können.

Die in dieser Weise benannten Zentren können auch mit Erwerbzweck arbeiten.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen bezüglich aller sonstigen der Verwirklichung der Aktion dienenden Tätigkeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

(3) Der Ausschuss erstellt nach Abschluss der Aktion einen Bericht – mit Schlussfolgerungen – über die Durchführung des Vorhabens und legt ihn den Unterzeichnern vor.

(4) Alle vom Ausschuss behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die Gesamtkosten der Arbeiten zur Durchführung der Aktion werden veranschlagt auf

- 1,4 Millionen Rechnungseinheiten zur Deckung der Kosten der Untersuchung über das Informatiknetz und der Verwaltungskosten bei der Durchführung des Vorhabens; diese Kosten werden zu gleichen Teilen auf alle Beteiligten aufgeteilt;
- 0,710 Millionen Rechnungseinheiten je Knotenzentrum zur Deckung der Kosten für technische Ausrüstung und Betrieb der Zentren. Jeder der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner trägt die Kosten für die auf seine Initiative durchgeführten Arbeiten.

Artikel 8

Jeder der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner gewährleistet den übrigen Teilnehmern die Nutzung der erarbeiteten Software und das Funktionieren seiner Anlagen.

Artikel 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte

verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit sowie für den Bedarf seiner Verwaltung in bezug auf die Informatik oder das Informatiknetz benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschliessliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschliessliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, dass sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschliesslich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die bei einer Untersuchungs-, Forschungs- oder Entwicklungsaktion assoziiert sind, legen die Einzelheiten fest, nach denen sie die zur Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und die Arbeitsergebnisse austauschen. Sie bestimmen insbesondere ihre jeweiligen Rechte bezüglich der Nutzung der Software, der Hardware, des Know-how und der gewerblichen Schutzrechte, die sie aus ihren gemeinsamen Arbeiten gewonnen haben, sowie die Bedingungen, unter denen andere erlangte einschlägige Kenntnisse und gewerbliche Schutzrechte gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 13

Die Unterzeichner nehmen in die Verträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Aus-

schluss zugeleitet. Der Schlussbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muss einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Die in den Berichten enthaltenen Ergebnisse der Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten können von den Unterzeichnern für den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedarf frei genutzt werden. Die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen, die diese Ergebnisse erzielt haben, können diese – ausser im Falle einer Konkurrenzausführung – für industrielle oder kommerzielle Zwecke verwenden.

Artikel 14

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten :

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners

geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:
- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
 - wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere darauf hinweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe a vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis* für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how, Software usw.).

Artikel 15

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 16

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens zwei Drittel der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt haben, wobei mindestens drei der unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* fallenden Unterzeichner die Notifikation vorgenommen haben müssen.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung nach nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 17

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

(Es folgen die Unterschriften)

Aufgaben des Netzes

Das europäische Informatiknetz hat folgende drei Hauptaufgaben:

1. Es soll den Ideenaustausch zwischen den durch dieses Netz verbundenen Rechenzentren oder assoziierter Zentren und die Entwicklung koordinierter Forschungsprogramme erleichtern.
2. Es soll eine Stätte für die Erörterung und den Vergleich der zur Zeit vorgeschlagenen Schemata für einzelstaatliche Netze sein und einen Beitrag zur Festlegung europäischer Normen auf dem Gebiet des Informationsaustausches zwischen den Datenverarbeitungsanlagen leisten.
3. Es sollte ein Modell für künftige Netze mit kommerzieller oder anderer Zielsetzung darstellen können und somit zur Verringerung grundlegender Unterschiede zwischen den in der Entwicklung befindlichen Systemen der Datenverarbeitung beitragen.

Nach Abschluss der Aktion sollte es möglich sein, die erworbenen Kenntnisse zu verwenden, um eine Entscheidung über die Möglichkeit zur Errichtung und die Funktionsfähigkeit eines ständigen internationalen Netzes zu treffen, das sich für den Betrieb mit kommerzieller Zielsetzung eignet, während die Hardware und die Software, die im Laufe der Aktion entwickelt werden, für die Entwicklung eines solchen ständigen Netzes weiterverwendet werden können.

Beschreibung der Arbeiten

Die während der Aktion durchzuführenden Gesamtarbeiten lassen sich in verschiedene Tätigkeiten gliedern:

- a) Planung, Bau und Erprobung eines Standard-Knotenentrums als Prototyp für das Netz;
- b) Festlegung einer Bedienungssprache für das Netz;
- c) Aufstellung eines Programms für koordinierte Forschung für den experimentellen Betrieb des Netzes;
- d) Errichtung von Standard-Knotenzentren an den Stellen, die von den unter Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* der Vereinbarung fallenden Unterzeichnern benannt werden;
- e) Schaffung der Verbindungen zwischen diesen Knotenzentren und Betrieb des auf diese Weise aufgebauten ersten Netzes;
- f) Durchführung des Programms für koordinierte Forschung.

Die beiden ersten Tätigkeiten werden auf vertraglicher Grundlage von kommerziellen Unternehmen gemäss den Vorschriften durchgeführt, die die Studiengruppe für das Projekt der Aktion festlegt. Diese kommerziellen Unternehmen sind auch für die Errichtung und den reibungslosen Betrieb der Standard-Knotenzentren verantwortlich. Jedes Knotenzentrum ist jedoch für seine eigene Hardware und Software verantwortlich.

Das Programm für koordinierte Forschung wird hauptsächlich von den Vertretern der Knotenzentren unter Berücksichtigung aller Vorschläge festgelegt, die gegebenenfalls unterbreitet werden; erforderlichenfalls werden Vertreter anderer Einrichtungen hinzugezogen. Dieses Forschungsprogramm erfasst zunächst nur die ursprünglich bestimmten Knotenzentren; es wird jedoch später auf neue Knotenzentren, die in das Netz einbezogen werden können, wenn dieses befriedigend arbeitet, und auf sogenannte sekundäre Zentren, die an jedes Knotenzentrum angeschlossen werden können, ausgedehnt.

Organisation der Durchführung

Für die Dauer der Aktion wird ein ständiges Exekutivbüro geschaffen. Der Direktor dieses Büros wird vom Verwaltungsausschuss ernannt. Dieser Exekutivdirektor wird von einem Sekretariat sowie drei Sachverständigen unterstützt, von denen je einer Spezialist auf dem Gebiet der Hardware, der Software und des Fernmeldewesens ist. Diese Sachverständigen werden vom Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Exekutivdirektors ernannt. Das Büro überwacht den täglichen Fortgang der Arbeiten und trifft alle technischen Entscheidungen, die erforderlich sind, um die vom Verwaltungsausschuss festgelegten Ziele zu erreichen.

Es wird ein Büro für technische Beratung eingerichtet, das aus Vertretern der Knotenzentren und von den Unterzeichnern ernannten Sachverständigen sowie eines Beobachters des CEPT besteht. Im Rahmen der Tätigkeit dieses Büros trägt jedes Mitglied seine eigenen Aufenthalts- und Reisekosten. Dieses Büro wird vom Exekutivdirektor geleitet; seine Aufgabe besteht darin, das Exekutivbüro in technischen Fragen zu beraten und die Arbeit der Zentren zu koordinieren. Es müsste also schon zu Beginn der Aktion eingerichtet werden.

Das Büro für technische Beratung erstellt so bald wie möglich ein Programm für koordinierte Forschung, um das Netz zu testen. Es prüft insbesondere die Quellen und die Art der in dem experimentellen Netz zu verwendenden Daten. Es unterbreitet seine Schlussfolgerungen in Form eines Berichts an den Verwaltungsausschuss; dieser prüft den Bericht sowie die Ergebnisse der in der Zwischenzeit weiterlaufenden Studie unter Berücksichtigung einer Reihe von äusseren Faktoren, wie z. B. der Haltung der Postdienststellen und des Fernmeldewesens gegenüber diesem Experiment und des Umfangs ihrer Mitarbeit, bevor er den Unterzeichnern seine Empfehlungen darüber mitteilt, ob das Musterexperiment mit den Knotenzentren fortgesetzt werden soll.

Die Sachverständigengruppe, die das Projekt der Aktion im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) geprüft hat, übernimmt die Aufgaben dieser beiden Büros, solange diese ihre Tätigkeit noch nicht ausüben können.

Vereinbarung
über die Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet
des Fernmeldewesens zum Thema «Antennen mit kleinen
hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem
G/T-Verhältnis»

Die Regierungen der Französischen Republik, der Italienischen Republik (nur für die erste Phase), der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, des Königreichs der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, – im folgenden «Unterzeichner» genannt –

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten Aktion – nachstehend «Aktion» genannt – erklärt und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten bei der Aktion aufeinander ab, deren Gegenstand die Durchführung koordinierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Erhöhung der Richtwirkung von Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis sowie zur Ausarbeitung eines Erregermodells ist. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Die Durchführung dieser Forschungs- und Entwicklungsarbeiten erfolgt im Wege von Verträgen zwischen dem betreffenden Unterzeichnerland bzw. den betreffenden Unterzeichnerländern einerseits und den Forschungseinrichtungen (staatliche oder private Forschungszentren, Hochschulinstitute, gemeinsame Forschungsstellen) andererseits oder im Wege der Vergabe an öffentliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten erstreckt sich auf etwa 2 Jahre.

Artikel 3

Die Aktion gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. theoretische Arbeiten und Literaturstudien,

2. Entwicklung und Ausführung eines Erregermodells mit verminderter Sendeleistung.

Zweck dieser Aktion ist die Entwicklung und Ausführung – im Rahmen eines späteren Übereinkommens – des Hauptreflektors und die Messung der Antennenleistung.

Artikel 4

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich.

Artikel 5

Es wird ein Verwaltungsausschuss – im folgenden «Ausschuss» genannt – eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 6

Der Ausschuss:

- a) arbeitet Vorschläge für die Programme der einzelnen Abschnitte aus;
- b) prüft die Forschungs- und Vertragsvorschläge, die ihm die Unterzeichner in diesem Rahmen unterbreiten;
- c) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungsaufträge seiner Ansicht nach vergeben werden und welche Laufzeit sie haben sollten;
- d) fördert die Zusammenarbeit zwischen Partnern verschiedener Länder;
- e) überwacht den Fortgang der Arbeiten, sorgt für den Austausch der Kenntnisse und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;

- f) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen Bericht mit den Schlussfolgerungen über die Ergebnisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 7

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 8

Die Gesamtkosten für die Arbeiten zur Durchführung der Aktion werden auf 150 000 Rechnungseinheiten veranschlagt.

Jeder Unterzeichner finanziert die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Veranlassung durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den auf Veranlassung eines anderen Unterzeichners durchgeführten Arbeiten aufgrund einer Vereinbarung mit dem betreffenden Unterzeichner finanziell beteiligen.

Etwaige gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen zwischen den Unterzeichnern aufgeteilt.

Artikel 9

Um Verträge können sich – vorzugsweise assoziierte – Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 10

Die Unterzeichner leiten die ihnen unterbreiteten Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses zu.

Die Forschungseinrichtungen, die bereit sind, sich im Hinblick auf die Durchführung einer Forschungsaktion auf multinationaler Basis zu assoziieren, vereinbaren in voller Freiheit untereinander die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Artikel 11

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 12

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen

seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschliessliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschliessliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, dass sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschliesslich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 13

Die Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die bei einer Forschungs- oder Entwicklungsaktion assoziiert sind, legen die Einzelheiten fest, nach denen sie die zur Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten erforderlichen Kenntnisse und die Arbeitsergebnisse austauschen. Sie bestimmen insbesondere ihre jeweiligen Rechte bezüglich der Nutzung des Know-how und der gewerblichen Schutzrechte, die sie aus ihren gemeinsamen Arbeiten gewonnen haben, sowie die Bedingungen, unter denen andere erlangte einschlägige Kenntnisse und gewerbliche Schutzrechte gegenseitig zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 14

Die Unterzeichner nehmen in die Verträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlussbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muss einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Artikel 15

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Zentren) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die betreffenden Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen

hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner bekannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere darauf hinweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe *a* vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis* für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 16

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 17

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach

dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem mindestens zwei Drittel der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt haben.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 18

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhundert-einundsiebzig

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

1. Die an der Aktion Beteiligten führen gleichzeitig die grundlegenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu dem Thema «Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima und möglichst grossem G/T-Verhältnis» durch und koordinieren diese Arbeiten. Sie tauschen die Kenntnisse aus und vergleichen die Ergebnisse der Arbeiten.

2. In den zwei aufeinanderfolgenden Abschnitten der Aktion werden folgende Arbeiten durchgeführt:

a) Theoretische Arbeiten und Literaturstudien:

- Literaturstudien,
- theoretische Untersuchungen im Hinblick auf eine Reduzierung der Nebenmaxima in dem Diagramm der Richtungsmerkmale der Antenne unter Beibehaltung eines grossen G/T-Verhältnisses;

b) Entwicklung und Ausführung eines Erregermodells mit verminderter Sendeleistung:

- Experimente mit dem Erreger,
- Ermittlung eines optimalen Kompromisses zwischen Antennengewinn und Reduzierung der Nebenmaxima,
- rechnerische Ermittlung des kompletten Antennendiagramms.

Für diese Untersuchungen wäre am besten ein Frequenzband zwischen 12 und 18 GHz zu wählen.

3. Die technischen Einzelheiten des Arbeitsprogramms werden von den Regierungen über den Ausschuss festgelegt.

4. Die Durchführung des Programms erfolgt in den verschiedenen staatlichen oder privaten nationalen Forschungsinstituten in dezentralisierter Form. Für die Teilnahme der privaten Institute müssten Forschungsverträge zwischen diesen Instituten und der betreffenden Regierung geschlossen werden.

5. Die Forschungsarbeiten unterliegen weiterhin der Überwachung der einzelnen Regierungen, die über den Ausschuss in engem Kontakt miteinander stehen.

6. Jede Regierung trägt die Verantwortung für alle in ihrem Land von den öffentlichen oder privaten Laboratorien durchgeführten Arbeiten.

7. Der Ausschuss tritt regelmässig alle sechs Monate oder erforderlichenfalls öfter zusammen, um den Stand der Arbeiten und die Ergebnisse zu prüfen.

Vereinbarung

zur Durchführung einer europäischen konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema «Werkstoffe für Gasturbinen»

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, des Grossherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Europäische Atomgemeinschaft,

– im folgenden «Unterzeichner» genannt –

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der im folgenden definierten konzertierten Aktion – nachstehend «Aktion» genannt – erklärt und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Unterzeichner stimmen ihre Arbeiten bei der Aktion, die zum Zwecke der Förderung von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Metallurgie zum Thema «Werkstoffe für Gasturbinen» durchgeführt wird, aufeinander ab. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Gegenstand der Aktion ist die Durchführung konzertierter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu dem genannten Forschungsthema im Wege von Verträgen zwischen den zuständigen staatlichen Stellen einerseits und den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen (staatliche oder private Forschungszentren, Hochschulinstitute und gemeinsame Forschungsstellen) andererseits oder im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind.

Artikel 2

Sofern die Unterzeichner nicht einstimmig etwas anderes beschliessen, erstreckt sich die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten auf höchstens 3 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, mindestens ebenso hoch ist wie der niedrigste der von den anderen Unterzeichnern für diese Aktion bereitgestellten Beträge.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuss – im folgenden «Ausschuss» genannt – eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuss:

- a) fordert die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen auf, Vorschläge für – vorzugsweise multinationale – Forschungsarbeiten zum Thema der Aktion einzureichen;
- b) prüft die von den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen unterbreiteten Forschungsvorschläge;
- c) schlägt die Verteilung der Forschungsaufgaben zwischen den Unternehmen und den Forschungseinrichtungen vor und richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungsverträge seiner Ansicht nach vergeben werden sollten und welche Laufzeit sie haben sollen;
- d) fördert die Assoziierung von Partnern verschiedener Länder;

- e) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- f) arbeitet Vorschläge für die Programme für eine etwaige Fortsetzung der Arbeiten nach Ablauf dieser Vereinbarung aus;
- g) veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Stand der Arbeiten.
Alle vom Ausschuss behandelten Angelegenheiten gelten als vertraulich.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die Forschungsaufwendungen für die zur Durchführung der Aktion vorgesehenen Arbeiten werden wie folgt auf die Unterzeichner aufgeteilt:

<i>Unterzeichner</i>	<i>Jährlicher Höchstbetrag in RE</i>
Die Regierungen	
der Bundesrepublik Deutschland	500 000
der Französischen Republik	400 000
der Italienischen Republik	375 000
des Grossherzogtums Luxemburg	100 000
des Königreichs der Niederlande	100 000
der Republik Österreich	100 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	315 000
Schwedens	100 000
des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland	380 000
Europäische Atomgemeinschaft	120 000

Diese Beträge umfassen sowohl die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als auch die Beiträge der Unternehmen und ihrer Forschungszentren.

Etwa anfallende gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Für jeden Vertrag darf der Anteil öffentlicher Mittel am Finanzbeitrag jedes Unterzeichners grundsätzlich nicht über 60 Prozent bei Verträgen, die mit Unternehmen oder ihren Forschungszentren abgeschlossen werden, und 75 Prozent bei Verträgen mit anderen Forschungseinrichtungen liegen. Dies gilt nicht für Forschungsstellen, die voll oder überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Den Unterzeichnern steht es frei, falls sie dies wünschen, in ihren Verträgen vorzusehen, dass im Fall eines Erfolges der Forschungsarbeit die staatlichen Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Artikel 9

Um Verträge können sich Unternehmen und – vorzugsweise assoziierte – Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 10

Die Unterzeichner leiten ihre Forschungsvorschläge dem Sekretariat des Ausschusses unmittelbar oder über ihre zuständigen öffentlichen Stellen zu.

Die Unternehmen und die Forschungseinrichtungen, die bereit sind, sich im Hinblick auf die Durchführung einer Forschungsaktion auf multinationaler Basis zu assoziieren, vereinbaren in voller Freiheit untereinander die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit.

Artikel 11

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Verträge.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach denen die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlussbericht, in dem lediglich die erzielten Ergebnisse dargelegt werden, muss einem wesentlich weiteren Kreis zugänglich gemacht werden, zumindest den interessierten Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Ländern, zu denen die an der Aktion Beteiligten gehören.

Artikel 13

(1) Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Forschungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet)

resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über den Staat oder die Stelle zur Kenntnis gebracht, die die Forschung finanziert haben.

b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über den Staat oder die Stelle, die die Forschung finanziert haben, von seiner Absicht unterrichtet.

c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangene und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.

d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte verpflichtet, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den Gebieten der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es

diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis* für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der Notifikation in Kraft, durch welche die Aufbringung von mindestens zwei Dritteln der in Artikel 7 vorgesehenen Beträge gewährleistet sein muss.

Für die Unterzeichner, welche die in Absatz 1 genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die in Absatz 1 genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang

Im Rahmen der Aktion werden Forschungsarbeiten über Werkstoffe für Flugzeugmotoren sowie für Land- und Schiffsturbinen durchgeführt.

Diese Arbeiten sollten sich nicht auf die direkte Entwicklung neuer technologischer Verfahren oder auf die direkte Entwicklung völlig neuer Werkstoffe erstrecken. Es sollte sich vielmehr um Untersuchungen über die Eigenschaften oder das Verhalten der fortgeschrittensten Werkstoffe handeln. Jede dieser Untersuchungen soll zu praktischen Ergebnissen führen, wie z.B. zu besseren Kenntnissen über die Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe, zur Verbesserung der Werkstoffe und der Verfahren sowie zur Festlegung von Versuchsmethoden.

Die Wahl der Forschungsthemen entspricht dem Bemühen, die Zusammenarbeit zunächst bei Themen von unmittelbarer praktischer Bedeutung und auf den Wegen anzusetzen, die am ehesten innerhalb vertretbarer Fristen zu konkreten Ergebnissen zu führen versprechen.

Forschungsthemen

Das nachstehende Programm betrifft Legierungen auf Nickel- oder Kobaltbasis mit Chromgehalt sowie Titanlegierungen.

Hochtemperaturkorrosion und Schutzschichten

Zur besseren Einsicht in die Mechanismen der Hochtemperaturkorrosionserscheinungen und zur richtigen Auswahl der geeignetsten Versuchsmethoden sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Sie sollen die Voraussetzungen schaffen, um in rationeller Weise die Möglichkeiten zur Verbesserung der Schutzschichten und, soweit möglich, zur Erhöhung der Korrosionsbeständigkeit der Legierungen selbst zu untersuchen.

Die Arbeiten sollen sich weder auf spezifische Untersuchungen über Luftfilterungstechniken noch über Korrosionsinhibitoren erstrecken. Die industrielle Entwicklung wird im Interesse der richtigen Orientierung der von ihnen vorgeschlagenen Forschungen diese Verfahren jedoch berücksichtigen.

Gefügestabilität bei hohen Temperaturen

Die Gefügestabilität der fortgeschrittensten Legierungen soll unter hohen Temperaturen untersucht werden. In weiteren Untersuchungen wäre der Einfluss der Beanspruchung zu prüfen. Zweck dieser Untersuchungen ist es, ge-

nauere Grundlagen zur Verbesserung der besten bereits bestehenden Legierungen zu erarbeiten.

Ermüdung bei hohen Temperaturen

Die Arbeiten sollen sich auf zwei Probleme konzentrieren:

- die Ermüdung unter langsam verlaufenden Lastwechseln (low cycle fatigue), welche die Ursache für Brüche der Turbinen- und Kompressorscheiben sein kann;
- die Temperaturwechselbeständigkeit, die eine häufige Ursache für Rissbildung und Bruch von Turbinenschaufeln darstellt.

Zu untersuchen sind die besten verfügbaren Legierungen; die Untersuchungen sollen einen bessere Beurteilung der genannten Phänomene ermöglichen. Als Ergebnis der Arbeiten wird die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren erwartet. Es soll auch festgestellt werden, ob zwischen dem Ermüdungsverhalten bei hohen Temperaturen und den Grundeigenschaften der Werkstoffe eine Beziehung besteht.

Spannungskorrosion von Titan

Untersuchung der wesentlichsten Probleme im Zusammenhang mit der Bruchempfindlichkeit der Titanlegierungen aufgrund der Spannungskorrosion.

Metallurgische Homogenität und physikalische Fehlstellen der Gusserzeugnisse

Untersuchung des Einflusses der Heterogenitätsstellen (Zusammensetzungs- und Gefügeheterogenität) auf die Zuverlässigkeit. Prüfung der Möglichkeiten zum Nachweis der Heterogenitäten mittels zerstörungsfreier Werkstoffprüfverfahren.

Die Untersuchung über die Entstehung von Mikrolunkern und Mikrorissen in Feingussstücken wäre von grossem Interesse für die künftige Verbesserung der Verfahren.

Schmiedegefüge

Untersuchung des Einflusses von Schmiedegefügen auf die mechanischen Eigenschaften von Nickel-, Kobalt- und Titanlegierungen.

Schweisbarkeit der Legierungen

Zu untersuchen sind die physikalischen (Mikrorisse) und mechanischen Eigenschaften der Schweißnähte und ihr metallurgisches Gefüge. Besonders berücksichtigt wird hierbei die Schweisbarkeit von Feingusslegierungen.

Einfluss der Bearbeitung auf die Zuverlässigkeit

Untersuchung der metallurgischen Ursachen für die Verminderung der Dauerfestigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Schleifens von Titan und der elektrochemischen Bearbeitung.

Gerichteterstarre Legierungen

Zu untersuchen sind die mechanischen Eigenschaften der nach dem Verfahren der gerichteten Erstarrung hergestellten Formstücke, der Einfluss der Gefügestruktur und die Anpassung der Legierungszusammensetzung an optimale Produkteigenschaften.

Gerichteterstarre Pseudoeutektika

Untersuchung der Werkstoffeigenschaften bei Raumtemperatur und bei hohen Temperaturen. Entwicklung verbesserter Werkstoffzusammensetzungen.

Nach pulvermetallurgischen Verfahren hergestellte, verbesserte Legierungen

Untersuchung der Werkstoffeigenschaften von Legierungen auf Nickel- und Kobaltbasis, die nach pulvermetallurgischen Verfahren hergestellt werden. Untersuchung des Einflusses der physikalischen Eigenschaften und der chemischen Zusammensetzung der Pulver.

Vereinbarung

zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet des Umweltschutzes zum Thema «Analyse der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser»

Die Regierungen Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Portugal, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

- nachfolgend «Unterzeichner» genannt -

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Aktion, nachfolgend «Aktion» genannt, erklärt und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Unterzeichner koordinieren ihre Arbeiten bei dieser Aktion, die zum Zwecke der Entwicklung möglichst vollständiger technischer Verfahren zur Ermittlung und Bestimmung der organischen Mikroverunreinigungen im Wasser durchgeführt wird. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist in der Anlage enthalten.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im wesentlichen im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind, durchgeführt. Es können jedoch Verträge zwischen dem betreffenden Unterzeichner oder den betreffenden Unterzeichnern einerseits und Unternehmen und anderen Forschungseinrichtungen (private Forschungszentren, Universitätsinstitute, gemeinsame Forschungsstellen) andererseits geschlossen werden.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten beträgt höchstens 3 Jahre.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist die Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, mindestens 40 000 Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuss – im folgenden «Ausschuss» genannt – eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen sowie über die Ausrichtung und den Umfang der vorgesehenen Arbeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuss

- a) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungen seiner Ansicht nach durchgeführt und wie diese Aufgaben auf die Unterzeichner aufgeteilt werden sollten;
- b) fördert die Zusammenarbeit von Partnern verschiedener Länder;
- c) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- d) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen Bericht – mit Schlussfolgerungen – über die Ergebnisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die einzelnen Unterzeichner beteiligen sich mit folgenden Beträgen an den für die Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten:

<i>Unterzeichner</i>	<small>Jährlicher Höchstbetrag in RE</small>
Die Regierungen	
Dänemarks	40 000
der Bundesrepublik Deutschland	130 000
Spaniens	80 000
der Französischen Republik	130 000
Irlands	40 000
der Italienischen Republik	130 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	125 000
des Königreichs der Niederlande	40 000
des Königreichs Norwegen	40 000
der Republik Portugal	80 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	80 000
des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland	160 000
die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	174 000

In diesem Rahmen finanziert jeder Unterzeichner die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Initiative durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den Arbeiten, die auf Initiative eines anderen Unterzeichners gemäss einer untereinander getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Etwaige gemeinsame Kosten werden, mit Ausnahme der Kosten der Sekretariatsgeschäfte, zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Um Verträge gemäss Artikel 1 können sich – vorzugsweise assoziierte – Unternehmen und Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Forschungsverträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechts zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschliessliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen nichtausschliessliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, dass sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschliesslich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach der die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlussbericht wird jedoch – gemäss vom Ausschuss festzulegenden Bedingungen – einem weiteren Kreis zugänglich gemacht.

Artikel 13

(1) Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Forschungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der fol-

genden Bestimmungen ermöglichen, solange die aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte auf Grund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Unternehmen und Forschungsstellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte gehalten, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:

- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;
- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe *a* vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten *mutatis mutandis* für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Mehrheit der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt hat.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

(Es folgen die Unterschriften)

1. Beschreibung der Aktion

Entwicklung von Methoden zur möglichst vollständigen Analyse organischer Mikroverunreinigungen in Wasserproben. Die Methode soll ein allgemeines Profil der organischen Bestandteile ergeben und die Bestimmung ihrer Identität sowie ihrer Konzentration im Rahmen festgelegter Nachweisgrenzen ermöglichen.

Als Hauptteil des Projekts wird eine Mehrzweckkombination von Analyse-Instrumenten angestrebt, wobei unter den verschiedenen Methoden zur Entwicklung einer solchen Einheit eine auf gaschromatischer Trennung beruhende Methode die günstigste zu sein scheint. Der besondere Vorteil dieser Technik besteht darin, dass sie nur wenig Material erfordert und dass die getrennten Verbindungen in einer Form anfallen, die für die Untersuchungen verschiedener empfindlicher und selektiver Detektoren, insbesondere auch mit einem Massenspektrometer, geeignet ist.

2. Vorgeschlagene Forschungsarbeiten

Die vorgesehene Aktion betrifft eine Reihe von Einzelthemen, die nachstehend aufgeführt sind:

I. Gewinnung von Bezugsdaten (Abschnitt 1)

- a) Liste von organischen Mikroverunreinigungen, die in verschmutztem Wasser nachgewiesen oder vermutet werden;
- b) Sammlung bereits vorhandener Daten (MS-, IR-, MMR-Spektren, GC-Daten);
- c) chemische Darstellung von Verunreinigungen (einschliesslich Metaboliten), die als Referenzsubstanzen für physikalisch-chemische Messungen dienen sollen;
- d) physikalisch-chemische Messungen an Verunreinigungen, die als Referenzsubstanzen dienen sollen.

II. Analytische Einheit

- a) Probenahme und Bearbeitung der Proben (Abschnitt 2);
- b) Trennungs- und Nachweistechiken (Abschnitt 3);
- c) MS-GC-Kopplung (Abschnitt 4);
- d) Beurteilung der MS-GC-Kopplung (Arbeitsweise und Parameter) (Abschnitt 5).

III. Datenverarbeitung (Abschnitt 6)

- a) Hardware;
- b) Software.

3. Erforderliche Mittel und Durchführung der Aktion

Wird davon ausgegangen, dass die Aktion sich über drei Jahre erstreckt, so ist mit Ausgaben in folgender Höhe zu rechnen:

<i>I. Gewinnung von Bezugsdaten</i>	1 200 000 RE
<i>II. Analytische Einheit:</i>	
a) Probenahme und Bearbeitung der Proben	880 000 RE
b) Trennungs- und Nachweistechiken	93 000 RE
c) MS-GC-Kopplung	130 000 RE
d) MS-GC-Betrieb	300 000 RE
<i>III. Datenverarbeitung</i>	400 000 RE
	<hr/> 3 003 000 RE

Für die Durchführung der Arbeiten sind Laboratorien, welche die Koordinierung auf internationaler Ebene für fünf der sechs Hauptabschnitte der Aktion vornehmen, sowie einzelstaatliche Laboratorien vorgesehen, die bereit sind, ihre Arbeiten in bezug auf die verschiedenen Abschnitte innerhalb des eigenen Landes zu harmonisieren.

Im übrigen werden die Arbeiten über Datenverarbeitung um mindestens ein Jahr aufgeschoben. Für den Abschnitt 6 wird kein Koordinationslaboratorium bestimmt und kein ausführliches Programm festgelegt, solange die Arbeiten bei den übrigen Themen noch durchgeführt werden.

**Vereinbarung
zur Durchführung einer europäischen Aktion auf dem Gebiet
des Umweltschutzes zum Thema «Behandlung von Klär-
schlamm»**

Die Regierungen Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Schwedens, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland,

– im folgenden «Unterzeichner» genannt –

haben ihre Bereitschaft zur Teilnahme an dieser Aktion – im folgenden «Aktion» genannt – erklärt und folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Unterzeichner koordinieren ihre Arbeiten bei der Aktion, die zum Zwecke der Gegenüberstellung der in verschiedenen Ländern angewandten Verfahren der Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm durchgeführt wird. Eine allgemeine Beschreibung der für diese Aktion vorgesehenen Arbeiten ist im Anhang enthalten.

Die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden im wesentlichen im Wege der Vergabe an staatliche Forschungseinrichtungen, die zur Mitarbeit in multinationaler Assoziierung bereit sind, durchgeführt. Es können jedoch Verträge zwischen dem betreffenden Unterzeichner oder den betreffenden Unterzeichnern einerseits und Unternehmern und anderen Forschungseinrichtungen (private Forschungszentren, Hochschulinstitute, gemeinsame Forschungsstellen) andererseits geschlossen werden.

Artikel 2

Die für die Aktion vorgesehene Dauer der Arbeiten erstreckt sich auf höchstens zwei Jahre; Thema 3 muss von den betreffenden Unterzeichnern in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

Artikel 3

Diese Vereinbarung steht sonstigen europäischen Regierungen, die an der Ministerkonferenz in Brüssel am 22. und 23. November 1971 teilgenommen haben, und den Europäischen Gemeinschaften zur Unterzeichnung offen, sofern alle Unterzeichner einverstanden sind. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ist diese Einstimmigkeit jedoch nicht erforderlich, vorausgesetzt, dass der Betrag, den die neuen Unterzeichner für die im Hinblick auf die Aktion vorgesehenen Arbeiten bereitstellen, mindestens 20 000 Rechnungseinheiten beträgt.

Artikel 4

Es wird ein Verwaltungsausschuss – im folgenden «Ausschuss» genannt – eingesetzt, der aus je einem Vertreter der Unterzeichner besteht. Jeder Vertreter kann erforderlichenfalls Sachverständige oder Berater hinzuziehen.

Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung wird die Anzahl der Vertreter festgelegt, deren Anwesenheit für die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist.

Der Ausschuss gibt begründete Empfehlungen zu den ihm vorgelegten Forschungsvorschlägen sowie über die Ausrichtung und den Umfang der vorgesehenen Arbeiten ab. Diese Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit abgegeben; die Minoritätsstandpunkte und deren Begründung können in diese Empfehlungen aufgenommen werden.

Im Ausschuss hat jeder Vertreter eine Stimme. Über Verfahrensfragen wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Für alle übrigen Beschlüsse ist Einstimmigkeit erforderlich; die Einstimmigkeit gilt auch bei Stimmenthaltung eines oder mehrerer der zuletzt genannten Unterzeichner als erreicht.

Artikel 5

Der Ausschuss

- a) richtet an die betreffenden Stellen Empfehlungen, welche Forschungen seiner Ansicht nach durchgeführt und wie diese Aufgaben auf die Unterzeichner aufgeteilt werden sollten;
- b) fördert die Zusammenarbeit von Partnern verschiedener Länder;
- c) verfolgt den Fortgang der Arbeiten und empfiehlt gegebenenfalls notwendig werdende Änderungen in der Ausrichtung oder im Umfang der laufenden Arbeiten;
- d) veröffentlicht jährlich und am Ende der Aktion einen Bericht – mit Schlussfolgerungen – über die Ergebnisse der Arbeiten, die Gegenstand der Aktion waren.

Artikel 6

Auf Antrag der Unterzeichner werden die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wahrgenommen.

Artikel 7

Die Forschungsaufwendungen für die zur Durchführung der Aktion vorgesehenen Arbeiten werden wie folgt auf die Unterzeichner aufgeteilt:

<i>Unterzeichner</i>	Jährlicher Höchstbetrag in RE
Die Regierungen	
Dänemarks	40 000
der Bundesrepublik Deutschland	51 000
der Französischen Republik	45 000
	(nur für Thema 1)
der Italienischen Republik	60 000
der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien	40 000
des Königreichs der Niederlande	30 000
des Königreichs Norwegen	60 000
der Schweizerischen Eidgenossenschaft	120 000
Schwedens	50 000
des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland	20 000

In diesem Rahmen finanziert jeder Unterzeichner die Projekte, die Gegenstand der Aktion sind, soweit die Arbeiten auf seine Initiative durchgeführt werden.

Ein Unterzeichner kann sich jedoch an den Arbeiten, die auf Initiative eines anderen Unterzeichners gemäss einer untereinander getroffenen Vereinbarung durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Etwa anfallende gemeinsame Kosten werden mit Ausnahme der Sekretariatskosten zu gleichen Teilen auf die Unterzeichner aufgeteilt.

Artikel 8

Um Verträge nach Artikel 1 können sich – vorzugsweise assoziierte – Unternehmen und Forschungseinrichtungen bewerben, sofern sie in in der Lage sind, die geplanten Forschungsarbeiten ganz oder teilweise auszuführen oder bestimmte Teile dieser Arbeiten für eigene Rechnung und unter ihrer Verantwortung ausführen zu lassen.

Artikel 9

Die Unterzeichner übermitteln dem Sekretariat des Ausschusses die ihnen vorgelegten Forschungsvorschläge.

Artikel 10

Die Unterzeichner sorgen für die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der von ihnen geschlossenen Verträge.

Artikel 11

(1) Die aus der eigenen Arbeit eines jeden Unterzeichners bei der Durchführung der Aktion resultierenden Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei dem Unterzeichner, soweit sie ihm nach den Bestimmungen seines nationalen Rechtes zustehen. Er kann die den anderen Unterzeichnern gehörenden Kenntnisse für den eigenen Bedarf auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und der Volksgesundheit benutzen.

An Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten eines Unterzeichners, die aus seiner Arbeit bei der Durchführung der Aktion hervorgegangen sind, wird den anderen Unterzeichnern eine nichtausschliessliche, unentgeltliche Lizenz für den in Unterabsatz 1 genannten Bedarf gewährt.

(2) Jeder Unterzeichner erteilt auf Antrag eines anderen Unterzeichners den in dessen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen zu gerechten und angemessenen Bedingungen und unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung des betreffenden Unterzeichners nichtausschliessliche Lizenzen an seinen in Absatz 1 genannten Kenntnissen und gewerblichen Schutzrechten.

(3) Die Unterzeichner verhindern die Nutzung der in Absatz 1 und 2 genannten Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte unter den in denselben Absätzen erwähnten Bedingungen nicht dadurch, dass sie dieser Nutzung frühere Schutzrechte entgegenhalten, über die sie gegebenenfalls verfügen.

(4) Stehen nach dem nationalen Recht die Kenntnisse und gewerblichen Schutzrechte nicht ausschliesslich den Unterzeichnern zu, so verpflichten sich diese, im Hinblick auf die tatsächliche Anwendung dieses Artikels sich um die Gewährung von Lizenzen zu bemühen, wobei auch die Gewährung von Unterlizenzen in Betracht gezogen werden kann.

Artikel 12

Die Unterzeichner nehmen in die Forschungsverträge eine Klausel auf, nach der die Unternehmen oder Forschungseinrichtungen verpflichtet sind, Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeiten sowie einen Schlussbericht vorzulegen.

Soweit die Zwischenberichte detaillierte technische Angaben enthalten, werden sie als vertrauliche Dokumente nur den Unterzeichnern und dem Ausschuss zugeleitet. Der Schlussbericht wird jedoch – gemäss vom Ausschuss festzulegenden Bedingungen – einem weiteren Kreis zugänglich gemacht.

Artikel 13

Die Unterzeichner nehmen unbeschadet der Bestimmungen des nationalen Rechts in die Untersuchungs-, Forschungs- und Entwicklungsverträge Klauseln auf, die die Anwendung der folgenden Bestimmungen ermöglichen, solange die

aus der Untersuchung, Forschung oder Entwicklung (im folgenden kurz mit «Forschung» bezeichnet) resultierenden gewerblichen Schutzrechte – die das Know-how nicht einschliessen – bestehen.

(1) In bezug auf die getrennt finanzierten Arbeiten:

- a) Die gewerblichen Schutzrechte an den Ergebnissen der Forschung, die den Unternehmen oder Forschungseinrichtungen zustehen, die die Forschungsarbeiten durchgeführt haben oder für eigene Rechnung haben durchführen lassen, verbleiben bei diesen; der Unterzeichner, der die Verträge geschlossen hat, bei deren Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, kann sich jedoch bestimmte in den Verträgen festgelegte Rechte vorbehalten.

Was die Verträge mit Forschungseinrichtungen (öffentliche oder private Forschungsstellen, Universitätsinstitute und gemeinsame Stellen) betrifft, so kann vereinbart werden, dass die gewerblichen Schutzrechte dem betreffenden Unterzeichner bzw. jeder anderen von ihm benannten Stelle zustehen.

Die Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte aufgrund der Forschungsarbeit werden den Unterzeichnern über die Unterzeichner zur Kenntnis gebracht, die für die genannten Stellen zuständig sind.

- b) Unbeschadet der Bestimmungen des Buchstabens c steht es dem Inhaber der aus Forschungsergebnissen hervorgegangenen oder im Verlauf von Forschungsarbeiten gewonnenen gewerblichen Schutzrechte frei, Lizenzen zu gewähren oder gewerbliche Schutzrechte zu veräussern, sofern er die Unterzeichner über die Unterzeichner, die für die betreffenden Stellen zuständig sind, von seiner Absicht unterrichtet.
- c) Soweit die Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Unterzeichners geltenden Gesetze und Verordnungen und die früher eingegangenen und bei Abschluss dieser Verträge notifizierten Verpflichtungen von Unternehmen, die Inhaber von Forschungsverträgen sind, dem nicht entgegenstehen, hat jeder Unterzeichner das Recht, Einspruch dagegen zu erheben, dass Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner gewerbliche Schutzrechte gewährt werden, die von den genannten Unternehmen bei der Durchführung von Forschungsverträgen erworben wurden und den Unternehmen ausserhalb der Hoheitsgebiete der Unterzeichner die Herstellung oder den Vertrieb im Hoheitsgebiet des Unterzeichners erlauben.
- d) In folgenden Fällen ist der Inhaber der gewerblichen Schutzrechte verpflichtet, auf Antrag eines Unterzeichners, der nicht den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind, eine Lizenz zu gewähren:
- wenn der Eigenbedarf des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, auf den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Gebieten befriedigt werden soll;

- wenn der Marktbedarf im Hoheitsgebiet des Unterzeichners, der die Lizenz beantragt, nicht befriedigt wird, wobei diese einem von dem genannten Unterzeichner benannten Unternehmen zu erteilen ist, damit es diesen Marktbedarf befriedigen kann. Die Lizenz wird jedoch nicht erteilt, wenn der Inhaber für die Verweigerung einen stichhaltigen Grund anführen und insbesondere nachweisen kann, dass ihm keine angemessene Frist zur Verfügung gestanden hat.

Um diese Lizenzen zu erhalten, wendet sich der antragstellende Unterzeichner an den Unterzeichner, der den Vertrag geschlossen hat, bei dessen Durchführung die genannten Schutzrechte entstanden sind.

Diese Lizenzen werden zu gerechten und angemessenen Bedingungen gewährt und müssen mit dem Recht verbunden sein, eine Unterlizenz zu den gleichen Bedingungen zu gewähren. Sie können, soweit dies für ihre Auswertung erforderlich ist, unter denselben Bedingungen auf frühere gewerbliche Schutzrechte und Anmeldungen von Schutzrechten des Lizenzgebers ausgedehnt werden.

(2) In bezug auf die gemeinsam finanzierten Arbeiten gelten die unter Ziffer 1 genannten Bestimmungen unter folgendem Vorbehalt: Tritt ein Unterzeichner als Bevollmächtigter der anderen Unterzeichner auf, so werden die Rechte, die er sich nach Ziffer 1 Buchstabe *a* vorbehalten kann, auf die anderen Unterzeichner ausgedehnt.

(3) Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Bestimmungen gelten mutatis mutandis für die von den gewerblichen Schutzrechten nicht erfassten Kenntnisse (Know-how usw.).

Artikel 14

Auf Antrag eines Unterzeichners konsultieren die Unterzeichner einander über alle Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung ergeben.

Artikel 15

(1) Die Unterzeichner notifizieren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften so bald wie möglich den Abschluss der nach den internen Vorschriften erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Für die Unterzeichner, welche die Notifikation nach Absatz 1 übermittelt haben, tritt diese Vereinbarung am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Mehrheit der Unterzeichner diese Notifikation übermittelt hat.

Für die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung übermitteln, tritt diese zum Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation in Kraft.

Die Unterzeichner, welche die genannte Notifikation bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht übermittelt haben, können sich während eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ohne Stimmrecht an der Arbeit des Ausschusses beteiligen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jeden der Unterzeichner von der Hinterlegung der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation und vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

Artikel 16

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Die Vereinbarung wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt; dieses übermittelt jedem Unterzeichner eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am dreiundzwanzigsten November neunzehnhunderteinundsiebzig

(Es folgen die Unterschriften)

1. Beschreibung der Aktion

Bewertung von Verfahren der Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm durch vergleichende Beurteilung von Anlagen in industriellem Massstab in verschiedenen Ländern nach einheitlichen Kriterien.

Die geplanten vergleichenden Beurteilungen müssen nach einheitlichen Methoden zur Bestimmung von Art und Eigenschaften der Klärschlämme durchgeführt werden. Diese Harmonisierung ist unbedingt erforderlich, erst dann können die Feldarbeiten in Angriff genommen werden. Der erste Teil des Projekts besteht daher in Laborarbeiten, um Einigung darüber zu erzielen, welches Charakterisierungsverfahren bei diesen Arbeiten angewandt werden soll. Dieser ersten Phase werden weitere Laborarbeiten zur Entwicklung besserer Methoden zur Charakterisierung der Klärschlämme folgen.

2. Vorgeschlagene Untersuchungen

Die vorgeschlagenen Untersuchungen erstrecken sich auf folgende Themen:

a) Laborarbeiten

Auswahl einer international angewandten Methode (Thema 1). Kooperative Laborarbeiten über die Verbesserung der bestehenden Methoden (Thema 2). Im Rahmen dieser Themen wären folgende Schlammeigenschaften zu untersuchen:

- Heizwert,
- granulometrische Analyse,
- spezifischer Filtrationswiderstand in Verbindung mit Bestimmungen der kolloidalen Struktur und des Zustandes der Wasserverbindung,
- rheologische Eigenschaften, einschliesslich Messungen der Viskosität und Kohäsion,
- Zentrifugierbarkeit.

b) Feldarbeiten

Beurteilung von Anlagen in industriellem Massstab für kombinierte Schlamm-Müll-Verbrennung (Thema 3). Zu diesen Anlagen gehören zwei Arten von Verbrennungsanlagen: In der einen werden Schlamm und Müll gemeinsam in den gleichen Verbrennungskammern verbrannt; dieses Verfahren wird als «Einstufenverbrennung» («single incineration») bezeichnet. In der anderen Art Anlage werden die beiden Abfallsorten in getrennt-

ten Verbrennungsöfen am gleichen Standort verbrannt, wobei die im Abfallverbrennungsöfen freigesetzte Wärme zum Schlammverbrennungsöfen übertragen wird. Dieses letztere Verfahren wird als Zweistufenverbrennung («side by side incineration») bezeichnet.

Die Beurteilungsmethoden und -kriterien müssen genau spezifiziert werden, um einen objektiven Vergleich zu gewährleisten. Dies sollte auf zwei Wegen geschehen. Die Betriebstagebücher würden während eines Zeitraums von etwa einem Jahr nach einem einheitlichen Schema geführt (siehe hierzu Anlage I des Dokuments COST/100/1/71 rev. 1). Zur Erfassung sämtlicher vorgesehener Daten könnte in den bestehenden Anlagen der Einbau zusätzlicher Mess- und Registriergeräte notwendig werden. Zusätzlich würde, zumindest einmal im Jahr, eine vollständige 24stündige Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Anlage und insbesondere ihrer Wärmebilanz erfolgen.

3. Zur Durchführung der Aktion erforderliche Mittel

Thema 1	Standardisierung der bestehenden Verfahren zur Klärschlammcharakterisierung Zeitdauer 1 Jahr Jedes Laboratorium setzt 1 Fachkraft 6 Monate lang für die Arbeiten ein: 40 000 RE Zehn Länder haben sich zur Mitwirkung bereit erklärt = 5 Mann-Jahre zu 40 000 RE	200 000 RE
Thema 2	Verbesserung der Verfahren zur Charakterisierung von Klärschlämmen Zeitdauer 1 Jahr Jedes Laboratorium setzt 1 Fachkraft für die Arbeiten ein: 40 000 RE pro Jahr Zehn Länder haben sich zur Mitwirkung bereit erklärt = 10 Mann-Jahre zu 40 000 RE	400 000 RE
Thema 3	Beurteilung der kombinierten Schlamm-Müll-Verbrennungsanlagen Zeitdauer 1 Jahr Untersuchung in sechs Anlagen Langfristige Betriebsaufzeichnungen 10 000 RE je Anlage = 60 000 RE Zwei intensive Prüfungen je Anlage bei je 15 000 RE = 180 000 RE	240 000 RE <hr/> 840 000 RE